

Larissa Meinunger

Weiter mit dem „Anything goes“ in der Schulsozialarbeit?

„Hohe Sozialkompetenz und Belastbarkeit“ bis hin zur „Stressresistenz“ sowie „großes Engagement“ sind Schlüsselkompetenzen, die in Stellenausschreibungen für Schulsozialarbeiter/innen gefordert werden. Als Arbeitsschwerpunkte der gesuchten Fachkraft können „Sozialpädagogische Gruppenangebote zur Förderung der personalen und sozialen Kompetenzen der Schüler/innen, die Berücksichtigung des Genderaspekts in der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen, interkulturelle Ansätze, einzelfallbezogene Beratung, Begleitung und Unterstützung sowie Krisenintervention und Elternberatung“ nebst „Kooperation mit allen Beteiligten der Unterstützungssysteme“ in einem Atemzug aufgezählt werden. Ein „hohes Maß an Selbstständigkeit, Eigeninitiative und Zuverlässigkeit“ gepaart mit „Verantwortungsbewusstsein und Verlässlichkeit“ runden das Bild eines (Sozial-)Pädagogen bzw. einer (Sozial-)Pädagogin ab, der/die unermüdlich alle möglichen anfallenden Aufgaben zu verrichten hat.



Larissa Meinunger

Nicht zu vergessen ist die auch allseits geforderte „Flexibilität“. Flexibel zu sein mag eigentlich bedeuten, geistesgegenwärtig auf akute sozialpädagogische Anforderungen reagieren zu können. Als Synonym für den Begriff „Standortunabhängigkeit“ verstanden könnte aber deutlicher werden, warum teilweise der Führerschein und ein eigener Pkw als Voraussetzungen für eine Anstellung als Schulsozialarbeiter/In genannt werden. Manche Ausschreibungen weisen klarer darauf hin: „Ihr Einsatzort ist an verschiedenen Schulstandorten“. Flexibilität kann aber auch die „Bereitschaft zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeiten“ umfassen. Der Zusatz, dass bei einer Stelle von „30 Wochenstunden Ferienzeiten vorgearbeitet werden müssen“ verdeutlicht, an welcher Stelle sich die Position des/der Schulsozialarbeiters/in auch von der des Lehrkörpers unterscheidet. Positiv könnte hierzu angemerkt werden, dass wenigstens keine Arbeitslosigkeit für die Ferien droht. Nahezu aufbauend erscheint es, wenn die Befristung wie

folgt in einer Ausschreibung dargestellt wird: „Zeitlich befristeter Vertrag – Weiterbeschäftigung ist bei Projektverlängerung möglich und erwünscht“. Die – in einer anderen Ausschreibung – gefundene Anforderung der „Bereitschaft, Ihre Arbeit zu begründen und fachlich zu vertreten“ lässt aber vor dem inneren Auge das unerfreuliche Bild eines/einer Schulsozialarbeiter/in aufkommen, der/die letztlich z.B. vor dem Jugendhilfeausschuss den Beweis antreten muss, warum genau seine/ihre Stelle verlängert werden soll.

Dabei wird doch die Schulsozialarbeit mit der Erkenntnis, dass Bildung mehr als Schule ist, politisch und fachlich nahezu einmütig als sinnvolle Erweiterung von Schule angesehen. Aber obwohl mit der durchaus dynamischen Entwicklung ein Ausbau von Personalstellen als auch des Angebots selbst verbunden war, blieb und bleibt die Schulsozialarbeit vor Ort de facto von politischen Mehrheiten, fachpolitischen Annahmen und den Finanzlagen von Kommunen, Ländern und auch des Bundes (Stichwort „Bildung und Teilhabe“) abhängig – und müssen viele Stellen für Schulsozialarbeiter/innen auch aufgrund der Befristungsproblematik als prekär bezeichnet werden. Umso weniger erklärlich ist dies, wenn man die weitere „Wunschliste“¹ an das Portfolio der Fachkräfte betrachtet. Man findet

- das „Entwickeln von Anschlussperspektiven gemeinsam mit den Jugendlichen“,

1) Selbstverständlich umfasst eine Stellenausschreibung nicht alle Spiegelstriche dieser gleichsam nicht abschließenden Auflistung. Die Auflistung macht deutlich, welche unterschiedlichen und bedeutsamen Aufgaben und Fertigkeiten verlangt werden können und wurden, in unterschiedlichen Kombinationen, vielfach gesichtet.

Larissa Meinunger ist wissenschaftliche Referentin im Arbeitsfeld II – Kindheit, Jugend, Familie, soziale Berufe – des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin.

- die „aufsuchende Arbeit bei schulabstinenten Schülerinnen und Schülern“,
- die „systematische Dokumentation und Reflexion aller Maßnahmen“ inklusive der „Beratung und Begleitung von Eltern und Sorgeberechtigten“,
- „ausgeprägte Kommunikationsfähigkeiten im Umgang mit unterschiedlichen Zielgruppen“,
- „Konsequenz im Umgang mit der Zielgruppe“,
- (langjährige) „Erfahrung im Umgang mit der Zielgruppe“ – wobei auch Quereinsteiger teilweise offen angesprochen werden,
- „Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der „Konzept- und Projektentwicklung, in der Lern- und Entwicklungspsychologie“,
- „Grundkenntnisse in Schul- und Sonderpädagogik“,
- „Kenntnisse von dem System Schule und der inneren Struktur und Kenntnisse in der Entwicklung des Bildungswesen, Jugend- und Bildungspolitik“,
- Kritikfähigkeit, wie Teamfähigkeit bzw. besser noch die „Neigung“ zur Teamarbeit,
- interkulturelle Kompetenzen und Fremdsprachenkenntnisse,
- EDV- und teilweise auch betriebswirtschaftliche Kenntnisse,
- „methodische Kenntnisse und Fertigkeiten in Gruppenarbeit/Gruppendynamik sowie in systemischer Gesprächsführung“, und last but not least,
- die „Moderation von Gruppen, Präsentations- und Zielvereinbarungstechniken“.

Die Vorstellungen an die Person, „die herzlich und respektvoll“ ist und „dabei eine professionelle Distanz wahrt“, sind also nahezu überbordend. Überladene Stellenausschreibungen gibt es sicherlich in vielen Berufsfeldern. Aber es lässt sich bemerken, dass die in Stellenausschreibungen für Schulsozialarbeiter/innen gemachten Angaben zu den gewünschten Fähigkeiten und Aufgaben ebenso vielfältig und kunterbunt sind, wie die Profession Schulsozialarbeit selbst ist. Das macht ihr Profil so wertvoll, lässt es aber gleichzeitig als rätselhaft erscheinen. Ist dieses „anything goes“ hilfreich?

Der Deutsche Verein hatte es sich vor gut zwei Jahren zum Ziel gesetzt, durch Empfehlungen dazu beizutragen, das Profil der Schulsozialarbeit zu schärfen und ihr eine Art „Rahmen“ zuzuschreiben. Dabei werden wir auch von dem Wunsch unserer Mitglieder, dringend tragfähige Lösungen nicht nur für die Schulsozialarbeit, sondern vor allem für die Schülerinnen und Schüler zu finden, angetrieben. Es zeigte sich, dass die kontrovers diskutierten rechtlichen Rahmenbedingungen ein Grund sind, warum es so schwierig ist, zur Schärfung des Profils beizutragen. Der Deutsche Verein hat daher in den letzten beiden Jahren vor allem die Verortung der Schulsozialarbeit in verschiedenen Formaten bearbeitet, um das Themenfeld handhabbarer zu gestalten.

Den Auftakt für den innerhalb der Gremienstrukturen des Deutschen Vereins durchaus schwierigen Prozess einer Konsensfindung machte die im Jahr 2013 einberufene Arbeitsgruppe „Schulsozialarbeit“, die entsprechend der Strukturen des Deutschen Vereins paritätisch vornehmlich mit Partnern aus der freien und der öffentlichen Seite der

Kinder- und Jugendhilfe besetzt war. Während dieser Arbeitsgruppenphase führte der Deutsche Verein Ende 2013 die Fachtagung „Schulsozialarbeit – Profil, Potenzial und aktuelle Herausforderungen“ durch, welche die fachlich-wissenschaftliche Gremiendebatte durch die Diskussion mit der Praxis flankierte. Zudem wurde Anfang 2014 in der Fachzeitschrift „Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit“ der Band „Profil und Position der Schulsozialarbeit“ veröffentlicht, welcher die Bedingungen für eine Profilbildung des diffusen Handlungsfeldes darstellt und die drängendsten Fragen ihrer Verortung diskutiert. Im September 2014 konnte der Deutsche Verein schließlich nach einem einjährigen Arbeitsgruppenprozess und leidenschaftlichen Debatten in drei Sitzungen des Fachausschusses „Jugend und Familie“ das „Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Entwicklung und Verortung der Schulsozialarbeit“² verabschieden.

Dieses Papier stellt zum einen die Entwicklungen, Leistungen und Rahmenbedingungen der Schulsozialarbeit dar. Zum anderen widmet sich das Diskussionspapier ausführlich der Zuständigkeit für die Schulsozialarbeit und untersucht die rechtliche Verortung wie strukturelle Zuordnung. Hintergrund für diese Aufteilung waren die bereits ange deuteten Schwierigkeiten bei der für den Deutschen Verein unerlässlichen Konsensfindung, die sich in folgender Frage zuspitzten: Ist die Schulsozialarbeit eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe?

Die Kontroverse wird im Folgenden in der gebotenen Knappheit umrissen.

1. Grundkontroverse: Ist die Schulsozialarbeit eine fachliche Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe?

Die Mehrheit in Theorie und Praxis verbindet die Schulsozialarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe und bejaht die Frage spontan. Zur fachlichen Begründung wird die Schule als ein zentraler Lebensort von Kindern und Jugendlichen mittels des Konzepts der Lebensweltorientierung in den eigenen disziplinären Begründungszusammenhang einbezogen. Nach der völlig konträren Gegenauffassung ist die Schulsozialarbeit keine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, weil sich der Schulauftrag auf Bildung und Erziehung erstreckt und die Schule vornehmlich selbst dafür zu sorgen habe, dass sie diesem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachkommen kann.

Man sieht sehr leicht: Die Grundfrage ist nicht eindeutig mit Ja oder mit Nein zu beantworten.

2. Rechtliche Verortung: Ist die Schulsozialarbeit im SGB VIII geregelt?

Allseits bekannt ist: Die Schulsozialarbeit wird in den Normen des SGB VIII nicht erwähnt. Bezug zwischen dem SGB VIII und der Schulsozialarbeit wird aus unterschiedli-

2) <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2014-diskussionspapier-des-deutschen-vereins-zur-entwicklung-und-verortung-der-schulsozialarbeit-1226,552,1000.html>



chen Regelungen hergestellt: Zumeist wird eine jugendhilferechtliche Zuständigkeit aus § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) abgeleitet. Aber auch die Jugendarbeit und insbesondere die schulbezogene Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), der erzieherische Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) und die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) werden benannt. Zudem wird auf die Regelung zur Beteiligung und zur Grundrichtung der Erziehung (§ 8 SGB VIII) und die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen (§ 9 SGB VIII) hingewiesen. Schließlich wird auch der präventive Auftrag nach § 1 SGB VIII angeführt. Zudem benennt § 81 SGB VIII die grundsätzliche Verpflichtung der Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit der Schule. Diese Auffassung wird von denjenigen vertreten, die die Schulsozialarbeit als eine fachliche Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe verstehen.

Diejenigen, die jedoch die Schule in der Verantwortung sehen, wenden ein: Jugendsozialarbeit mit der Fokussierung auf soziale Benachteiligung ist etwas anderes als präventive Schulsozialarbeit, die allen Schüler/innen einer Schule zugute kommen müsste. Die hilfswise Heranziehung unterschiedlicher Normen bis hin zur grundsätzlichen präventiven Ausrichtung des SGB VIII ist nicht statthaft, wenn dadurch die finanzielle Belastung einer Kommune durch eine Leistung wie die Schulsozialarbeit, die nicht ausdrücklich im SGB VIII als kommunale Leistung verankert ist, weiter ansteigt.

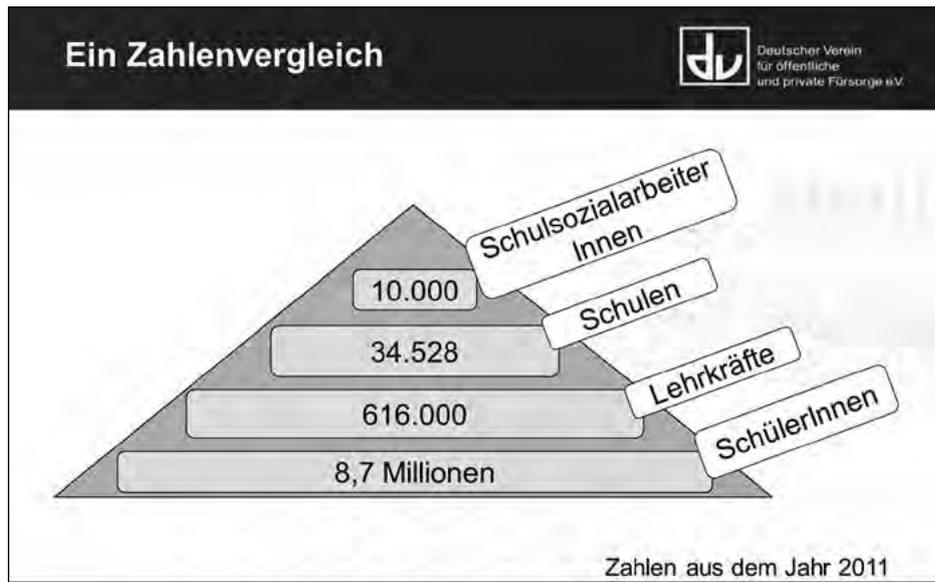
Die Frage, ob die Schulsozialarbeit im SGB VIII geregelt ist, ist also auch nicht eindeutig zu beantworten. Die Verfasserin ist dazu geneigt, sie vorsichtig mit einem „Nein, aber“ zu beantworten und weist auf die wenig bekannte Tatsache hin, dass die Gesetzesbegründung zu § 13 SGB VIII³ die Schulsozialarbeit ausdrücklich erwähnt. Diese hält fest, dass „die Vorschrift Jugendsozialarbeit aber auch Angebo-

te und Maßnahmen der Schulsozialarbeit einbezieht“. Diese seien „im besonderen Maße geeignet, bereits in allgemeinbildenden Schulen zu einem reibungsloseren Übergang Jugendlicher von der Schule in ein Ausbildungsverhältnis beizutragen“. Deswegen muss man davon ausgehen, dass der Gesetzgeber die Schulsozialarbeit bei der Verabschiedung des SGB VIII durchaus im Blick hatte und diese auch als eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe verstanden hat.

3. Strukturelle Zuordnung: Sollte die Kinder- und Jugendhilfe oder die Schule die Trägerschaft für die Schulsozialarbeit übernehmen?

De facto arbeiten die allermeisten Schulsozialarbeiter/innen in einem Anstellungsverhältnis bei einem freien oder öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Eine schulische Trägerschaft, bei der die Schulsozialarbeit dem Schulrecht und schulischen Dienstrecht untersteht, ist zwar weniger und vor allem in nicht allen Bundesländern vorzufinden, aber ein bereits langjährig bestehendes Modell. Bei einer dualistischen Abwägung zwischen beiden Modellen ist die Antwort letztlich erneut von der Beantwortung der sogenannten „Grundfrage“ abhängig: Analog der Meinung, wonach die Schulsozialarbeit eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist, gilt die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe als die gängige Fachmeinung. Die Gegenauffassung, wonach Schulsozialarbeit keine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist, lehnt folglich auch die Zuständigkeit für die Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe ab.

3) BT-Drucks. 11/5948, S. 55.



Das Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Entwicklung und Verortung der Schulsozialarbeit benennt ausführlich die Argumente, die für oder gegen die beiden Möglichkeiten sprechen. Nach Ansicht des Deutschen Vereins ist eine sorgfältige Abwägung vorzunehmen, da die Trägerkompetenz, ihre Qualifikation wie ihre Qualität und ihr Profil Auswirkungen auf die Arbeit der Fachkräfte und mithin auf die Wirkungen der Schulsozialarbeit haben. An dieser Stelle können aus Kapazitätsgründen nur zwei Begründungsstränge aufgeführt werden:

- Für die schulische Trägerschaft wird vorgebracht, dass es Aufgabe der Schule sei, sich selbst möglichst „gut“ zu entwickeln und sich zu verbessern. Die Abgrenzungsregelung von § 10 SGB VIII bietet Unterstützung für diese Auffassung.
- Für die Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe wird vorgebracht, dass die Anwesenheit von Jugendhilfe in der Schule mit ihrer sozialpädagogischen Ausrichtung und Arbeitsweise als „zweite Säule“ notwendig sei, um Kinder und Jugendliche in ihrem Aufwachsen individuell pädagogisch zu begleiten und in ihrem von Noten und letztlich Selektion geprägten Schulalltag zu unterstützen.

Man stellt fest: Auch die Frage der Trägerschaft lässt sich nicht eindeutig und einfach beantworten.

Da die Meinungsvielfalt innerhalb des Deutschen Vereins genauso heterogen ist wie in weiten anderen Teilen der Fachöffentlichkeit, entscheidet das Diskussionspapier des Deutschen Vereins, das aufgrund der Mitglieder- und Gremienstruktur des Deutschen Vereins ausdrücklich ein Papier der Kinder- und Jugendhilfe ist, weder die Grundfrage noch die Fragen nach rechtlicher Verortung und struktureller Zuordnung. Aber nach den voranstehenden Überlegungen wird deutlich: Kommunen, die Schulsozialarbeit als fachliche Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe und in ihrer Trägerschaft anbieten möchten, haben mit dem SGB VIII

eine durchaus geeignete Grundlage – sofern es die kommunale Finanzkraft zulässt.

Beim 80. Deutschen Fürsorgetag im Juni 2015 wurden in dem Workshop „Schulsozialarbeit – Erwartungen an einen wichtigen Player der Bildungslandschaft“ die bestehende Legitimationsbedürftigkeit der Schulsozialarbeit und die Zuständigkeitskontroverse mit den Teilnehmenden erörtert. Als weitergehender Diskussionsansatz wurde versucht, die Schulsozialarbeit konzeptionell in die Verortung der lokalen bzw. kommunalen Bildungslandschaften einzubeziehen. Deutlich wurde hierbei erneut, dass der sog. Grundstreit, ob die Schulsozialarbeit eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist oder ob es Aufgabe der Schule ist, für ein Mehr an (sozial-)pädagogischer Kompetenz zu sorgen, insgesamt dazu führt, dass die Schulsozialarbeit gerade nicht als ein systematisch entwickeltes Arbeitsfeld etabliert wird. Die Vielfalt der Praxis ist Ausdruck dieses Befundes. Das gleiche Ergebnis lässt sich hinsichtlich der Abgrenzung der Schulsozialarbeit zu den Hilfen zur Erziehung, der im Rahmen eines Workshops bei der Fachtagung „Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“ des Deutschen Vereins im September 2015 nachgegangen wurde, festhalten: Ohne systematische und administrative Einordnung der Schulsozialarbeit wird es bei dem „anything goes“ bleiben, was die Diffusität und auch Angreifbarkeit der Schulsozialarbeit stützt und der Profilbildung abträglich ist.

Aufgrund der Kontroverse bleibt es bei dem ungeklärten Profil der Schulsozialarbeit, von der manche meinen, hierfür sei es unmöglich, ein eindeutiges Berufsbild zu entwickeln. Anything goes oder rien ne va plus?

4. Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit durch gesetzliche Änderungen?

Die Frustration der Praktiker/innen über die Gesamtsituation ist gewiss. Die Fachpraxis scheint der Diskussion um die kontroverse Grundfrage mittlerweile auch ein wenig

müde geworden zu sein, was mangels der Aussicht einer Lösung verständlich erscheint. Dessen ungeachtet gibt es äußerst zahlreiche Praktiker/innen, die das Profil ihrer Profession stärken wollen. So gab der Bundeskongress Schulsozialarbeit Anfang Dezember 2015 mehr als 600 sozialpädagogischen Fachkräften, der Wissenschaft und Trägern Gelegenheit, sich u.a. mit dem Ziel eines systematischen Ausbaus und der professionellen Etablierung aus unterschiedlichen Blickwinkeln auseinanderzusetzen. Der Deutsche Verein bot den Workshop „Die Schulsozialarbeit, das Recht und die Praxis“ an, in dem die Frage erörtert wurde, ob eine Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit durch gesetzliche Änderungen möglich und notwendig ist. Die (nicht repräsentativen) Ergebnisse sowohl aus dem Workshop als auch Äußerungen aus den Podiumsdiskussionen sowie Unterhaltungen mit den Praktiker/innen machen deutlich, dass für die sich in der Mehrheit der Kinder- und Jugendhilfe zugehörig fühlende Schulsozialarbeit der Wunsch im Vordergrund steht, über gesetzliche Änderungen im Rahmen des SGB VIII „endlich eine vernünftige Arbeitsgrundlage“ zu erhalten. Folgende gesetzliche Änderungsideen, die aktuell von unterschiedlichen Verbänden intern oder auch öffentlich diskutiert werden, werden hier nun ohne Bewertung skizziert.

4.1 Modifikation des § 13 SGB VIII

Überlegt wird, in § 13 SGB VIII entsprechend der Gesetzesbegründung deutlich zu machen, dass im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen auch in der Schule angeboten werden sollen, etwa indem die Schulsozialarbeit explizit in § 13 SGB VIII benannt wird.

4.2 Einfügung eines neuen § 13a SGB VIII

Um eine präventiv ausgerichtete Schulsozialarbeit anbieten zu können, die allen Kindern und Jugendlichen zugute

kommen kann, wird darüber nachgedacht, eine neue Regelung, die in direkter Nachbarschaft der Jugendsozialarbeit normiert werden könnte und auf das Merkmal der sozialen Benachteiligung/individuellen Beeinträchtigung verzichten sollte, einzufügen.

4.3 Einfügung einer neuen Norm, welche Schulsozialarbeit und Ganztagesbetreuung regelt

Aufgrund des gemeinsamen Tätigkeitsortes „Schule“ könnte eine neue Regelung der Schulsozialarbeit gemeinsam mit der Ganztagesbetreuung im Zusammenhang der §§ 11 ff. SGB VIII eingefügt werden.

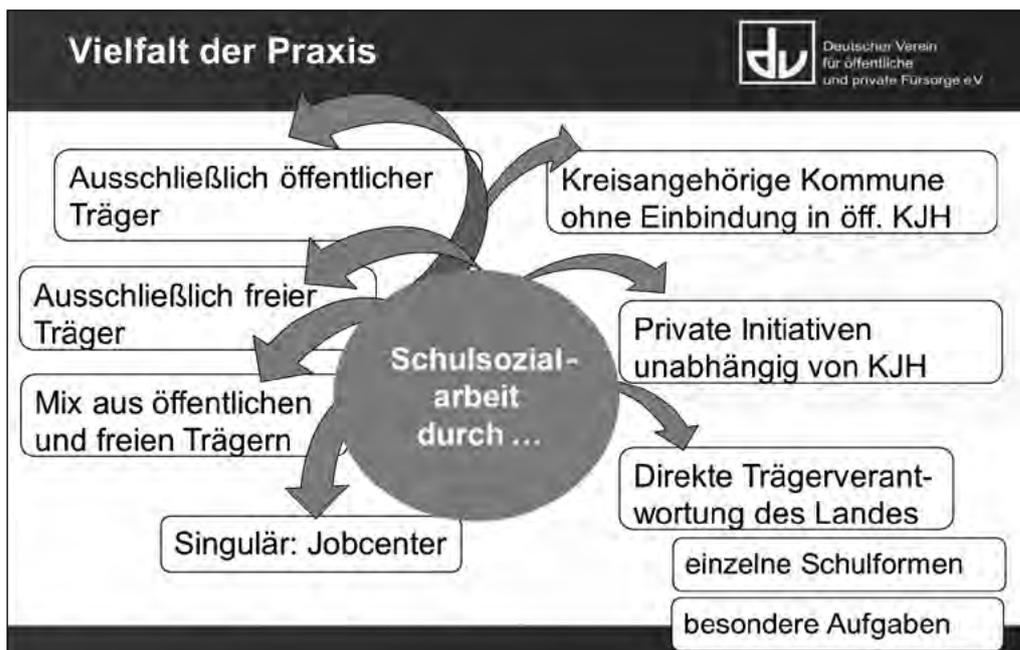
Im Rahmen der Überlegungen für diese drei o.g. Änderungsideen wird jeweils überlegt, ob und inwiefern auch Inhalte der Schulsozialarbeit gesetzlich normiert werden sollten. In Rede stehen u.a. das Verhältnis von einer Vollzeitstelle auf beispielsweise 150 Schüler/innen, räumliche Rahmenbedingungen oder das Erfordernis von zu schließenden Kooperationsvereinbarungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der jeweiligen Schule.

4.4 Modifizierung von § 4 SGB VIII/§ 81 SGB VIII

Sowohl § 4 SGB VIII als auch § 81 SGB VIII regeln die Zusammenarbeit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit „anderen Stellen“. Teilweise wird der Wunsch geäußert, diese Normen zu überarbeiten und deutlicher zu machen, inwiefern und inwieweit die Zusammenarbeit mit insbesondere der Schule (vgl. § 81 Nr. 3 SGB VIII) gefordert ist. Deutlich werden sollte dabei auch die Notwendigkeit des Zusammenwirkens von Kinder- und Jugendhilfe und Schule.

4.5 Schulgesetze

In den meisten Schulgesetzen (wie auch Ausführungsgesetzen zum SGB VIII) mangelt es an eindeutigen Regelungen



gen für die Schulsozialarbeit. Sicherlich tragen viele Länder dazu bei, dass Schulsozialarbeit vor Ort besteht, bestehen bleibt oder ausgeweitet wird. Dabei werden unterschiedliche Wege gewählt wie die Umwandlung von sog. Lehrerstellen (bspw. Nordrhein-Westfalen) oder wie Förderprogramme, die von den Jugendämtern ausgeführt werden (bspw. Thüringen). Erkennbar ist auch hier eine große Heterogenität, was der Profibildung der Schulsozialarbeit sehr wahrscheinlich nicht dienlich ist. Kritisiert wird aber vor allem, dass die Schulsozialarbeit nicht die notwendige gesetzliche Legitimation seitens der Schulgesetze erfährt.

Nicht verschwiegen wird an dieser Stelle, dass auch Argumente dazu vorgebracht werden, warum gerade keine gesetzlichen Änderungen angestrebt werden sollten, denen nicht mit dem Vorwurf „Ihr wollt es ja nur nicht bezahlen!“ begegnet werden kann. Teilweise wird angemerkt, dass eine umfassende Änderung des Systems Schule und das Erschaffen von Multiprofessionalität am Lern- und Lebensort Schule notwendig sei. Rein punktuelle Änderungen im SGB VIII oder allein die Aufnahme des Wortes Schulsozialarbeit in die Schulgesetze hieße, zu kurz zu springen. Diese Auffassung wird sowohl von Personen vertreten, welche die Schulsozialarbeit als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe sehen, als auch von Personen, die hierfür vornehmlich die Schule in der Pflicht sehen.

Es gibt zudem Stimmen, die einen weiteren Aufschwung und Verstetigung in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe verlangen, sich aber unsicher sind, ob gesetzliche Änderungen bis hin zur Beschreibung der Aufgaben und Rahmenbedingungen tatsächlich förderlich sind. Begründet wird dies damit, dass gerade das „anything goes“ bunte Vielfalt ermöglicht, bei der mit Ideenreichtum und Engagement für den jeweiligen Schulstandort das Beste herausgeholt werden kann.

Viele Fragen bleiben offen. Wie kann die Schulsozialarbeit in ein übergeordnetes Konzept der Bildungsverantwortung eingebunden werden? Wie kann die zuständige Bil-

dungspolitik unterstützen, dass Schule sich zu einer multi-professionellen Organisation entwickelt? Von großer Bedeutung bleibt nach Auffassung des Deutschen Vereins die systematische Klärung, welchen Stellenwert sozialpädagogische Kompetenz in Schule haben soll und in welchem Umfang hierfür sozialpädagogische Fachkräfte beschäftigt werden müssen. Doch mangels Eindeutigkeit und mangels einer Verpflichtung wird das zähe Ringen um die Schulsozialarbeit bei der bestehenden Gesetzeslage nicht enden. Das „Mysterium Schulsozialarbeit“ wird weiter mit dem „anything goes“ machen, wird weiterhin hoffnungsvoll auf die Wirkungsforschung schauen und wird sich weiterhin im schlimmsten Fall dem Vorwurf ausgesetzt sehen, die Lobby der Sozialpädagogik sei nun mal ein Meister im Schaffen von Jobs für sich selbst. Träger, die in Stellenausschreibungen die sog. eierlegende Wollmilchsau zu suchen scheinen, tragen dann wohl weiterhin dazu bei, dass die Profession wenig Profilschärfe gewinnt. Gleichsam werden wir weiterhin durchaus großen Respekt vor den Menschen haben, die diese vielfältigen, auch von der Gesellschaft an sie herangetragen Erwartungen täglich erfüllen. Und – sehr unwissenschaftlich – wird man weiterhin sagen können: Schulsozialarbeit ist eine gute Sache, wenn es denn welche gibt.

Wenn man die Geschichte der Bildungsrepublik Deutschland reflektiert, kann man feststellen: Veränderungen dauern, aber es geht! Feststellen muss man aber auch: Wir haben nicht so viel Zeit, wie es einst brauchte, das Züchtigungsrecht aus deutschen Schulen zu verbannen; erst 1973 war dies in keiner deutschen Schule mehr erlaubt. Aufgrund der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit für das Thema wird es aber nicht zu einem „rien ne va plus“ kommen. Der Deutsche Verein wird sich weiter dafür einsetzen, dass Lösungswege diskutiert werden. Ziel sollte es sein, allen Kindern und Jugendlichen gelingende Bildungswege und -abschlüsse ermöglichen zu können. Wir sollten ein Mehr an Integration zulassen und ein Weniger an Selektion wagen – auch in der Schule. ■

Profil und Position der Schulsozialarbeit



Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 1/2014

Aktuelle Entwicklungen wie der Ausbau der Ganztagschulen, die Umsetzung inklusiver Bildung und ein verändertes Bildungsverständnis haben in den letzten Jahren zu einem Aufschwung von Schulsozialarbeit geführt – gleichwohl bleibt das Handlungsfeld diffus. In diesem Heft werden die Bedingungen für eine Profibildung von Schulsozialarbeit dargestellt und die drängendsten Fragen ihrer Verortung diskutiert.

96 Seiten, 14,50 Euro, für Mitglieder des Deutschen Vereins 10,70 Euro
ISBN: 978-3-7841-2549-7

Bestellungen **versandkostenfrei** in unserem **Online-Buchshop: www.verlag.deutscher-verein.de**